

# Hinweise: Erbscheinsantrag:

Ein Erbschein wird nur aufgrund eines **Antrages** erteilt. Antragsberechtigt sind der/ die Erben. Bei mehreren Erben reicht es aus, wenn einer der Erben den Erbschein beantragt.

Der Antragsteller muss sich durch Vorlage eines **gültigen** Ausweisdokumentes (Personalausweises, Reisepass o. ä.) ausweisen.

Die Richtigkeit der Angaben, die im Erbscheinsantrag gemacht werden, müssen vor einen **Gericht** oder einem **Notar** an Eides statt versichert werden.

Es ist **nicht** möglich, einen Erbschein per Brief, Email, Fax oder telefonisch zu beantragen!

Der Antragsteller hat sein Erbrecht durch öffentliche Urkunden (z. B. Personenstandsurkunden, Testament, Erbvertrag) zu belegen.

In jedem Fall ist die **Sterbeurkunde** des Erblassers/ der Erblasserin vorzulegen.

Wenn **kein** Testament oder Erbvertrag vorliegt, müssen Personenstandsurkunden als Nachweis der Erbberechtigung vorgelegt werden. Es müssen die Geburts- und Sterbeurkunden aller erbberechtigter Angehöriger vorgelegt werden – auch die von bereits verstorbenen Angehörigen.

Folgende Urkunden können ebenfalls benötigt werden:

- Heiratsurkunde als Nachweis der Eheschließung
- Sterbeurkunde des vorverstorbenen Ehegatten, um nachzuweisen, dass er nicht mehr erbberechtigt ist
- rechtskräftiges Scheidungsurteil/ rechtskräftiger Scheidungsbeschluss
- Geburtsurkunden als Nachweis der Verwandtschaft mit dem Erblasser
- Sterbeurkunden vorverstorbenen Personen, die als Erben in Betracht gekommen wären, wenn sie noch leben würden
- Adoptionsbeschlüsse oder Adoptionsverträge
- Todeserklärungsbeschlüsse als Nachweis verschollener oder verschwundener Angehöriger.

Die Urkunden müssen im **Original** oder in **beglaubigter Abschrift** beim Nachlassgericht vorgelegt werden. Welche Urkunden genau erforderlich sind, ist im Einzelfall zu prüfen.

Die Beantragung und Erteilung eines Erbscheins ist mit Kosten verbunden.

**Das Nachlassgericht und Notare erheben dieselben Gebühren.**